



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 24. Januar 2008	Sonderdruck	Nummer 2
-------------	------------------------------------	-------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
4. Verwaltungsvorschriften

#### B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

#### D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern 23
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die Haushaltssatzung der Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr 2008 24
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Haushaltssatzung 2008 sowie deren Bekanntmachung 24

#### D. Sonstige Dienststellen

##### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt**

##### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

Die in der Stadt Wolmirstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, bis zum 22.02.2008 Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgermeisterwahl in Wolmirstedt am 16.03.2008 vorzuschlagen.

Für die genannte Wahl werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer/innen der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzern/innen der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Ein/e Bediensteter/e der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht in der Gemeinde wohnt.

Wolmirstedt, 17.01.08

- Siegel -

Dr. Friedrich  
Wahlleiter

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Farsleben über die  
Haushaltssatzung der Gemeinde Farsleben  
für das Haushaltsjahr 2008**

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des Art. 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. m. § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Farsleben in der Sitzung am **05.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird im

**Verwaltungshaushalt**

<b>in den Einnahmen auf</b>	725.900,00 €
<b>in den Ausgaben auf</b>	725.900,00 €

**Vermögenshaushalt**

<b>in den Einnahmen auf</b>	335.500,00 €
<b>in den Ausgaben auf</b>	335.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 340 v. H. |

**2. Gewerbesteuer**

320 v. H.

**§ 6**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß Artikel 1 § 2 NKHR. LSA i. V. m. § 95 Abs. 2 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 2 sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, wenn sie 2 v. H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes übersteigen.
3. Bei Ausgaben i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 3 für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 5.000 € beträgt.

Farsleben, 05. Dezember 2007

- Siegel -

gez. Böhnke  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach Artikel 1 § 2 NKHR i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom **30.01.2008 bis 07.02.2008** zur Einsichtnahme im Rathaus der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 24, Zimmer 9 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Farsleben, den 17.01.2008

gez. Böhnke  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
über die Haushaltssatzung 2008 sowie deren  
Bekanntmachung**

**1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA), in der Fassung vom

25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), i. V. m. §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 23.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	207.700 EUR
in den Ausgaben auf	207.700 EUR

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	23.300 EUR
in den Ausgaben auf	23.300 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Von den Verbandsmitgliedern wird gem. § 12 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eine Umlage in Höhe von 127.256 EUR zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes erhoben.

Köthen (Anhalt), 03.01.2008

- Siegel -

gez. Koschig  
Vorsitzender

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2008**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2008 wurde am 26.11.2007 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2008 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 11. Februar bis 19. Februar 2008**

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 305, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 03.01.2008

gez. Koschig  
Vorsitzender

-----